



Information zu den COVID-19-Lockerungsmaßnahmen ab 01.07.2020

Innsbruck, den 03.07.2020

Mit 01.07.2020 trat eine weitere COVID-19-Lockerungsverordnung in Kraft und ist unter www.ris.bka.gv.at abrufbar. Eine [zusätzliche Änderung](#) wurde am 02.07.2020 veröffentlicht.

Es ist nun wieder jede Form des Sports ohne Mindestabstand möglich. Wenn es bei Sportarten bei sportartspezifischer Ausübung zu Körperkontakt kommt – das ist bei den meisten Formen von Mannschafts- und Kampfsportarten der Fall – ist vom Verein oder vom Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten bzw. umzusetzen.

Seitens Sport Austria wurden die Informationsseiten an die neue Situation angepasst. Unter folgenden Links können die wesentlichsten Informationen und Bestimmungen abgerufen werden:

- [Typische Fragen und Antworten rund um das Hochfahren des Sports inklusive eingearbeiteter Vorgaben der neuen Verordnung \(Aktualisierung erfolgt kontinuierlich\)](#)
- [Allgemeine und sportartenspezifische Handlungsempfehlungen für Sportvereine und Sportstättenbetreiber](#)

Die bisherigen ÖSB-Empfehlungen können daher an die neue Situation folgendermaßen angepasst werden:

ÖSB-Empfehlungen

Der jeweilige Schießstandbetreiber ist für den sicheren Betrieb des Schießstandes allein verantwortlich. Dies inkludiert die Beachtung und Einhaltung aller jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften, insbesondere auch jener, die im Zusammenhang mit der SARS-COVID-19-Pandemie ergangen sind und gegebenenfalls noch ergehen.

Seitens des ÖSB ergehen darüber hinaus in sportartspezifischer Ergänzung zu den jeweils aktuell gültigen nationalen und regionalen Rechtsvorschriften folgende Empfehlungen:

- a. Allgemein gültige Hygienemaßnahmen sind am Stand sicherzustellen und es sind entsprechende Hinweise an geeigneten, gut sichtbaren Stellen anzubringen.
- b. Die allgemein geltende Abstandsregel von 1 Meter (welche nicht bei der unmittelbaren Sportausübung gilt) und die Regelungen für Zuschauer und Personenanzahl sind einzuhalten.

Partner des ÖSB



- c. Ein Anmeldesystem samt Dokumentation wann sich wer am Schießstand befunden hat, ist jederzeit zur Einschau bereitzuhalten (dient einer Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten).
- d. Desinfektionsmittel werden durch den Betreiber der Schießstätte in geeigneter Form und an geeigneter Stelle zur Verfügung gestellt.
- e. Bei der Verwendung von Leihwaffen und gemeinsam genutzten Sportutensilien ist nach der Benützung eine ausreichende Desinfektion durchzuführen (Vermeidung von „Schmierinfektionen“).
- f. Alle allgemeinen Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Licht-/Stromschalter, ...) werden regelmäßig und ausreichend desinfiziert.
- g. Einrichtungen wie Monitore, Bedienungselemente, usw. werden jeweils vor und nach jeder Benützung desinfiziert.
- h. Die Dokumentation (Name, Uhrzeit, Datum, Endreinigung) über Standbenutzung durch den/die BetreiberIn liegt jederzeit einschaubereit auf.
- i. Ein Duschen an der Schießstätte ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- j. Das Umkleiden möge nach Möglichkeit zu Hause erfolgen.
- k. Personen mit erhöhtem Risiko sollten den Schießstand nicht betreten.
- l. Die allgemeinen [Handlungsempfehlungen](#) von Sport Austria werden berücksichtigt.
- m. Bei einem Covid-19-Verdachtsfall im Verein bzw. bei einem Trainingslager sind die Handlungsempfehlungen von Sport Austria zu berücksichtigen.
- n. Wettbewerbe können nur unter Einhaltung aller aktuell gültigen Bestimmungen und oben genannter Empfehlungen durchgeführt werden.

Für weitere Fragen können Sie sich auch an das Sportministerium wenden:

Hotline: Tel: +43 (1) 71606 - 665270 (Mo-Fr 9 bis 15 Uhr)

E-Mail: sport@bmkoes.gv.at

Eine entsprechende News mit Links zu den wichtigsten Informationen und Handlungsempfehlungen wird auf der ÖSB-Website veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Neururer Florian

ÖSB-Generalsekretär Mag. Florian Neururer

Partner des ÖSB

